

Anl. 9a KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Anlage 9a (§ 63c) Tarife-Ersterteilung

(Anm.: Anlage 9a ist als PDF dokumentiert.)

Die Novellierungsanweisung Z 21 der Novelle BGBl. II Nr. 471/2012 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet:
21. In der Anlage 9a werden die Bezeichnungen „B+E“ durch „BE“ und „C+E“ durch „CE“ ersetzt.)

In Kraft seit 19.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at